

**Erklärung über das Einvernehmen
des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit
nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG zum Vorhaben
*Tiefenbohrungen zur Errichtung einer Erdsonden-Wärmepumpenanlage
Gemarkung Ahornöd, Freyung***

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Schreiben vom 19.07.2017, in Ergänzung mit Schreiben vom 04.09.2017, beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für das von der Firma „Erdwärme – Tiefenbohrung GmbH“ mit Schreiben vom 17.07.2017 beantragte Vorhaben „Tiefenbohrungen zur Errichtung einer Erdsonden-Wärmepumpenanlage, Gemarkung Ahornöd, Freyung“ ersucht.

Das beantragte Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Abs. 2 Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (StandAG) durch das Landratsamt Freyung-Grafenau geprüft. Das Landratsamt Freyung-Grafenau kommt zu dem Prüfergebnis, dass am Standort des Vorhabens im Tiefenbereich 300 – 1500 m eine Gesteinsformationen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden ist. Des Weiteren kommt das Landratsamt Freyung-Grafenau nach Prüfung des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zugelassen werden kann.

Am Vorhabenstandort ist nach Aussage des Landratsamt Freyung-Grafenau eine Kristallingesteinsformation im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG vorhanden. Gemäß dem Schreiben vom 04.09.2017 sind im gleichen Bau-/Wohngebiet bereits insgesamt vier Bohrungen (jeweils zweimal zwei Bohrungen) in vergleichbarer Teufe vorhanden, welche ebenfalls die genannte Kristallingesteinsformation erbohren. Damit steht das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten, ähnlich stark eingreifenden Maßnahmen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StandAG.

Auf Grundlage der Ausführungen des Landratsamtes Freyung-Grafenau und nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 2 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Berlin/Salzgitter, den 13.09.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag